

Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



Herdebuch-Reglement

Vom Vorstand genehmigt am 9. Februar 2021



Inhalt

1. Zweck und Rechtsgrundlagen	2
1.1. Zweck.....	2
1.2. Rechtsgrundlagen.....	2
1.3. Begriffsbestimmungen	2
2. Organisation.....	2
2.1. Herdebuch-Datenbank.....	2
2.2. Aufgaben der Herdebuch-Stelle	2
2.3. Registration von Schafen.....	2
2.3.1. Hofbezeichnung.....	2
2.4. Schafzuchtverein/Schafzuchtgenossenschaft SZG	2
2.5. Dienstleistungsbezüger und -erbringer.....	2
3. Meldewesen.....	3
3.1. Verantwortliche Personen.....	3
3.1.1. Züchtende.....	3
3.1.2. Kontrolleur/Kontrolleurin	3
3.1.3. Verbindungsperson/Zuchtbuchführende	3
3.1.4. Schauverantwortliche	3
3.2. Meldungen	3
3.2.1. Geburten, Zu- und Abgänge.....	3
3.2.2. Belegungen	3
3.2.3. 40-Tage-Gewicht	3
3.2.4. Exterieurbeurteilungen	3
3.2.5. Personelle Wechsel.....	4
4. Leistungsprüfungen/Zuchtwertschätzungen	4
5. Betreuung einer Rasse im Herdebuch	4
5.1. Betreute Rassen	4
6. Dokumente.....	5
6.1. Abstammungs- und Leistungsausweis CAP	5
6.2. Leistungsblatt.....	5
6.3. Belegungsliste	5
6.4. Jahresauswertung	5
6.5. Wägeliste	5
6.6. Schauliste	5
7. Tarife und Rechnungsstellung	5
7.1. Tarife.....	5
7.2. Rechnungsstellung	5
7.3. Zahlungsrückstände	5
8. Kontrolle	6
9. Weitere Bestimmungen	6
9.1. Verfehlungen	6
9.1.1. Kostenfolge.....	6
9.1.2. Benachrichtigung.....	6
9.1.3. Einspruch.....	6
10. Inkrafttreten.....	6



1. Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1. Zweck

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) regelt mit den nachfolgenden Bestimmungen die Registrierung und die Auswertung von Abstammungs-, Zucht-, Leistungs- und Beurteilungsdaten in der Herdebuch-Datenbank SheepOnline.

Das Reglement gilt für Schafzüchtende und -haltende, Verbindungspersonen/Zuchtbuchführende, Kontrolleure/Kontrolleurinnen, Schauorganisationen.

1.2. Rechtsgrundlagen

Das Reglement stützt sich auf die geltende Eidgenössische Gesetzgebung, insbesondere die Tierzuchtverordnung (TZV), die geltende Tierschutzverordnung (TschV) sowie die geltende Verordnung über die Tierverskehrsdatenbank (TVD-Verordnung). Wo das Herdebuch-Reglement nichts vorsieht, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Statuten des SSZV.

Der SSZV hält sich an die anzuwendenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

1.3. Begriffsbestimmungen

SZG Die Abkürzung SZG gilt nachfolgend für Schafzuchtgenossenschaften und Schafzuchtvereine.

Züchtende Die Bezeichnung Züchtende umfasst nachfolgend Züchter/Züchterin, Halter/Halterin, Eigentümer/Eigentümerin.

2. Organisation

2.1. Herdebuch-Datenbank

Die Herdebuch-Datenbank SheepOnline wird vom SSZV als vom Bund anerkannte Zuchtorganisation geführt. Als internes Aufsichtsorgan waltet der Vorstand.

Der SSZV übernimmt die Tierdaten seiner Mitglieder von der TVD. In der Herdebuch-Datenbank werden von jedem Mitglied sämtliche Tiere der Gattung Schafe geführt. Die Tiere werden entsprechend ihrer Sektionszugehörigkeit eingeteilt.

2.2. Aufgaben der Herdebuch-Stelle

- Registration der Tiere in der entsprechenden Sektion (gemäss Reglement Mindestanforderungen);
- Registration der Züchtenden;
- Durchführen von Leistungsprüfungen (gemäss Reglement Leistungsprüfungen);
- Verarbeiten und Auswerten der erhobenen Daten;
- Aufbereiten der ausgewerteten Daten;
- Auskunft und Beratung.

2.3. Registration von Schafen

Jeder Züchtende gemäss Statuten kann unter Angabe der TVD-Betriebsnummer seine Schafe in der Herdebuch-Datenbank registrieren lassen. Mit der Registration anerkennt der Züchtende das Herdebuchreglement sowie die Bestimmungen des SSZV und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Die Mindestanforderungen für die Sektionszugehörigkeit für die in der Herdebuch-Datenbank geführten Tiere werden vom Vorstand des SSZV festgelegt.

2.3.1. Hofbezeichnung

Jeder Züchtende kann sich in der Herdebuch-Datenbank gegen eine einmalige Bearbeitungsgebühr zusätzlich mit einer Hofbezeichnung (Präfix) registrieren lassen.

2.4. Schafzuchtverein/Schafzuchtgenossenschaft SZG

Eine SZG ist ein Zusammenschluss von Züchtenden mit gleichen Interessen. Nach dem Vorlegen der Statuten wird die SZG vom Vorstand des SSZV anerkannt. Die SZG vertritt die Interessen der Mitglieder gegen aussen und innen, ermöglicht einen Erfahrungs- und Interessenaustausch zwischen den Züchtenden, pflegt das Image der Schafzucht und organisiert die genossenschaftsinterne Schau.

2.5. Dienstleistungsbezüger und -erbringer

Bezüger von Dienstleistungen des SSZV sind Züchtende sowie Zucht- und Labelorganisationen, deren Daten in der Herdebuch-Datenbank geführt werden.

Erbringer von Dienstleistungen für den SSZV sind die Betreiber der Herdebuch-Datenbank, die Forschung, die TVD sowie weitere Dienstleister im Bereich Schafzucht.



Der Leistungsumfang der Dienstleistungsbezüger und -erbringer sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden vertraglich geregelt.

3. Meldewesen

3.1. Verantwortliche Personen

3.1.1. Züchtende

Der Züchtende hat seine Daten wahrheitsgetreu zu melden und die Bestimmungen und Reglemente des SSZV zu befolgen. Zu Kontrollzwecken ist der Züchtende verpflichtet, einer vom SSZV beauftragten Person jederzeit unangemeldet den freien Zutritt zu seinem Stall und zum gesamten Schafbestand zu gewähren.

Jedes Mitglied des SSZV ist damit einverstanden, dass für zuchttechnische Auswertungen Meldungen von Organisationen an den SSZV übermittelt werden. Diese Meldungen können zu gleichen Zwecken an Dritte weitergegeben werden.

An den anfallenden Kosten für Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen und Herdebuchführung beteiligt sich der Züchtende gemäss geltenden Statuten und geltender Tarifordnung.

3.1.2. Kontrolleur/Kontrolleurin

Für jeden Züchtenden wird dem SSZV ein Kontrolleur/eine Kontrolleurin gemeldet. Dieser/diese muss betriebsfremd sein und darf nicht im selben Haushalt mit dem Züchtenden wohnen.

Der SSZV schliesst mit jedem Kontrolleur/jeder Kontrolleurin eine Leistungsvereinbarung ab und entschädigt die Person gemäss geltender Tarifordnung.

3.1.3. Verbindungsperson/Zuchtbuchführende

Jede SZG bezeichnet eine Verbindungsperson/Zuchtbuchführende und teilt diese dem SSZV mit. Die vorgeschlagene Person muss vom Vorstand des SSZV genehmigt werden. Die Verbindungsperson übernimmt Aufgaben im Bereich der Information, Beratung und Kontrolle der Züchtenden und Kontrolleure. Sie ist für die Organisation der Schauen der SZG verantwortlich.

Die Verbindungsperson/Zuchtbuchführende ist verpflichtet, an Weiterbildungen des SSZV teilzunehmen.

Der SSZV schliesst mit jeder Verbindungsperson/Zuchtbuchführenden eine Leistungsvereinbarung ab und entschädigt die Person gemäss geltender Tarifordnung.

3.1.4. Schauverantwortliche

Auf kantonaler Ebene bestimmt der Leistungsauftragnehmer eine Person, die für die Durchführung von sämtlichen, nicht von der SZG organisierten Schauen verantwortlich ist.

3.2. Meldungen

3.2.1. Geburten, Zu- und Abgänge

Geburten inklusive Geburtsgewicht sowie Zu- und Abgänge meldet der Züchtende an die TVD. Der SSZV übernimmt diese Daten von der TVD.

3.2.2. Belegungen

Belegungen müssen vom Besitzer/von der Besitzerin des Tieres oder von einer vom Besitzer/von der Besitzerin beauftragten Person in der Herdebuch-Datenbank registriert werden. Als Züchtender eines Tieres gilt der Besitzer/die Besitzerin (Standort) der Aue zum Zeitpunkt der Belegung. Um eine lückenlose Abstammung zu gewährleisten, muss die Belegung vor der Wurferfassung beim Muttertier hinterlegt sein. Ist keine Belegung hinterlegt, kann eine Abstammungskontrolle verlangt werden.

3.2.3. 40-Tage-Gewicht

Das 40-Tage-Gewicht von Lämmern wird vom Kontrolleur/von der Kontrolleurin erhoben. Gewogen werden jene Lämmer, die bei der Geburtsmeldung an die TVD mit Geburtsgewicht gemeldet worden sind. Bei der Gewichtserhebung werden die Ohrmarke und das Geschlecht sowie die Farbe der gemeldeten Lämmer kontrolliert. Die Meldung muss spätestens 30 Tage nach der Gewichtserhebung im Herdebuch beim Tier erfasst sein.

3.2.4. Exterieurbeurteilungen

Exterieurbeurteilungen müssen von der Verbindungsperson/Zuchtbuchführenden oder vom Schauverantwortlichen innert 14 Tagen an die Herdebuch-Stelle übermittelt werden. Der SSZV stellt dafür die Herdebuch-Datenbank und Schaulisten zur Verfügung.



3.2.5. Personelle Wechsel

Mutationen von Züchtenden sowie Personen mit in der Herdebuch-Datenbank registrierten Funktionen müssen der Herdebuch-Stelle von der zuständigen Person innert 30 Tagen gemeldet werden.

4. Leistungsprüfungen/Zuchtwertschätzungen

Die Durchführung der Leistungsprüfungen wird in speziellen Reglementen, Weisungen und Anleitungen geregelt. Durchgeführt werden namentlich folgende Prüfungen:

- Aufzuchtleistungsprüfung ALP
- Fruchtbarkeitsprüfung *
- Nachzuchtprüfung NZP
- Zuchtwertschätzung ZWS
- Exterieurbeurteilung
- Genotypisierung
(Weitere Leistungsprüfungen sind möglich.)

Die Resultate dieser Leistungsprüfungen werden publiziert.

5. Betreuung einer Rasse im Herdebuch¹

Als vom Bund anerkannte Zuchtorganisation betreut der SSZV in seinem Herdebuch Schafrassen.

Damit eine Rasse in die Herdebuch-Datenbank aufgenommen und betreut werden kann, muss sie vom Vorstand des SSZV genehmigt werden. Dazu müssen die Vorgaben der geltenden Tierzuchtverordnung, der geltenden Reglemente Leistungsprüfungen des SSZV erfüllt sein und es muss ein Rassenstandard vorliegen. Weiter muss die vom Vorstand des SSZV festgelegte Mindestanzahl Züchter und Tiere erfüllt sein. Sie beträgt 2 Betriebe und 50 Tiere.

5.1. Betreute Rassen

Der Schweizerische Schafzuchtverband betreut im Herdebuch folgende Rassen:

Rasse	Abkürzung	Anerkennungsjahr
Weisses Alpenschaf	WAS	1938
Braunköpfiges Fleischschaf	BFS	1938
Schwarzbraunes Bergschaf	SBS	1938
Walliser Schwarznasenschaf	SN	1964
Charollais Suisse	CHS	1992
Shropshire	SHR	1996
Rouge de L'Ouest	RDO	1998
Suffolk	SU	2003
Dorper / Dorper White	DOP	2003
Ile-de- France Suisse	OIF	2004
Texel	TEX	2008
Nolana Schweiz	NOS	2017
Charmoise	CHA	2020
Berrichon du Cher	BDC	2021
Graue Gehörnte Heidschnucke	GGH	2022
und künftige		

Zusätzlich werden weitere Rassen als Dienstleistung in der Herdebuch-Datenbank geführt.

¹ Vom Vorstand genehmigt 14. September 2022



6. Dokumente

Züchtende, Kontrolleure/Kontrolleurinnen und Verbindungspersonen/Zuchtbuchführende können wählen, ob sie die Dokumente, die der SSZV ihnen zur Verfügung stellt, mittels Postversand oder elektronischer Mailbox beziehen wollen.

6.1. Abstammungs- und Leistungsausweis CAP

Nach einer eingetragenen Punktierung, einer abgeschlossenen ALP (Aufzuchtleistungsprüfung) oder einer Abstammungskontrolle mit positivem Ergebnis wird ein CAP erstellt. Auf diesem sind aufgeführt:

- Rasse, Name, Identität und Geburtsdatum des Tieres
- der Züchtende, der/die aktuelle Eigentümer/Eigentümerin
- das Erstellungsdatum
- die Vorfahren, sofern bekannt, auf drei Generationen zurück
- Leistungs-, Beurteilungs- und Zuchtwertergebnisse für das Tier
- DNA Profil, Abstammungskontrolle und Scrapie-Genotypisierung
- Blutanteil

Der CAP ist nur am Erstellungsdatum aktuell. Neue CAP's können bei der Herdebuchstelle kostenpflichtig bestellt werden.

6.2. Leistungsblatt

Das Leistungsblatt mit den aktuellen Angaben zum Tier kann jederzeit vom Züchtenden in der Herdebuch-Datenbank aufgerufen und als PDF gedruckt werden.

6.3. Belegungsliste

Die Belegungsliste wird dreimal jährlich automatisch erstellt. Zusätzliche Listen können bei der Herdebuch-Stelle angefordert werden. Die von der Herdebuch-Stelle ausgelösten Belegungslisten müssen spätestens vor dem Melden der ersten Würfe der entsprechenden Belegung ausgefüllt und an die Herdebuch-Stelle zurück-gesendet werden.

6.4. Jahresauswertung

Jährlich wird von der Herdebuch-Stelle eine Jahresauswertung über die Aktivität der SZG und der Betriebe erstellt und der Verbindungsperson und dem Züchtenden zugestellt. Diese ist in 3 Teile gegliedert:

- a) Betrieb
- b) Genossenschaft
- c) Rasse

Die Teile sind gleich aufgebaut und geben dem Züchtenden eine Übersicht über die folgenden Eigenschaften seines Zuchtbestands: Herdenaufbau, Aufzuchtvermögen, Geburten, Mastleistung, Reproduktion, Exterieur-beurteilung.

6.5. Wägeliste

Nach der Registrierung eines Wurfes mit Geburtsgewicht durch den Züchtenden in der TVD, erhält der Kon-trollleur/die Kontrolleurin eine Wägeliste. Auf dieser sind der Betrieb, Rasse, Mutterschaf, Wurfdatum, Ohrmar-kennummer sowie der Wägezeitraum aufgedruckt. Die Liste wird wöchentlich erstellt.

6.6. Schauliste

Die Verbindungsperson/Zuchtbuchführende erhält vor Beginn der Schausaison eine Schauliste mit dem re-gistrierten Tierbestand der SZG.

7. Tarife und Rechnungsstellung

7.1. Tarife

Die Höhe der Züchterbeiträge für die verschiedenen Dienstleistungen sind in der Tarifordnung geregelt.

7.2. Rechnungsstellung

Bezogene Dienstleistungen werden dem Züchtenden gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt. Sie sind in-ner 30 Tagen zu bezahlen.

7.3. Zahlungsrückstände

Bei Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge und der bezogenen Dienstleistungen kann der SSZV, nach vorheri-ger Mahnung, seine Leistungen bis zur Bezahlung der ausstehenden Beträge einstellen. Das ordentliche Be-treibungsverfahren bleibt vorbehalten.



8. Kontrolle

Der Leitende Ausschuss des SSZV kann stichprobenweise Kontrollen bei Züchtenden, bei Kontrolleuren/Kontrollleurinnen, Verbindungspersonen/Zuchtbuchführenden und Schauorganisationen anordnen.

9. Weitere Bestimmungen

9.1. Verfehlungen

Falls ein Züchtender, ein Kontrolleur/eine Kontrolleurin, eine Verbindungsperson/Zuchtbuchführende oder eine Schauorganisation gegen Reglemente des SSZV verstösst, verhängt der Vorstand des SSZV eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:

Züchtende:	Verwarnung Annullieren von Leistungsprüfungen und Abstammungen Ausschluss aus dem Herdebuch
Verbindungsperson/Zuchtbuchführende, Kontrolleur/Kontrolleurin, Schauorganisation:	Verwarnung Kürzen oder streichen von Entschädigungen Suspendierung und Amtsenthebung

9.1.1. Kostenfolge

Die durch die Untersuchung, Abstammungskontrolle, Fehlerkorrektur, Annullierung und Massnahmen entstandenen Kosten sind von der fehlerhaften Person zu tragen.

9.1.2. Benachrichtigung

Massnahmen bei leichten Verfehlungen werden schriftlich, Sanktionen, Suspendierung und Amtsenthebung per Einschreibebrief mitgeteilt.

9.1.3. Einspruch

Vor dem Verfügen einer Zwangsmassnahme ist die betroffene Person zur Sache anzuhören. Gegen Verfügungen durch den Vorstand des SSZV kann gemäss den geltenden Statuten Einsprache erhoben werden.

10. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SSZV am 9. Februar 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt. Das Reglement wurde dem BLW zur Prüfung zugestellt.

Niederönz, 9. Februar 2021

Im Namen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes


 Peppino Beffa, Präsident


 Lukas Berger, Vize-Präsident